

zu gering, wenn man bedenkt, wie nahe dieses Verbrechen der Tödtung verwandt ist, und mit welcher Bosheit es ausgeübt werden kann. Auch sind die meisten Gesetzgebungen hier strenger und steigen bis zehn- und zwanzigjährige, ja bis lebenslängliche Zuchthaus- und bis zur Todesstrafe. Die Deputation glaubt daher immer noch einer milderen Ansicht zu huldigen, wenn sie ein Maximum von „Zehn Jahren“ vorschlägt. Uebrigens ist, gegebener Auskunft gemäß, in diesem Artikel das Wort: „unzeitige Geburt“ von einer solchen zu verstehen, auf welche der Tod des Kindes erfolgt ist, wie auch die Analogie des Artikels 123., wo von einer Abtreibung vor gehöriger Reife die Rede ist, beweist.“

v. Carlowitz: Es muß hier wohl heißen: „unzeitige Entbindung“ und nicht „Geburt.“ Es ist wohl ein Druckfehler.

Referent Prinz Johann: Allerdings ist es ein Druckversehen. Es hat zu diesem Artikel Secr. Harß einen Antrag gestellt, ihn aber zurückgenommen, weshalb ich nicht nöthig habe, ihn zu verlesen.

Staatsminister von Könneritz: Das Ministerium kann sich hier für die Erhöhung der Strafe um so weniger erklären, als die Deputation der II. Kammer eine Milderung vorgeschlagen hat, und es ist das Sache des Ermessens, da man weder für das eine noch für das andere Gründe anführen kann, und das Ministerium wünschen muß, daß es bei der Bestimmung des Entwurfs bleibe.

Referent Prinz Johann: Ich muß gestehen, daß ich die Hoffnung hege, daß das Gutachten der Deputation der I. Kammer von der jenseitigen Kammer angenommen wird.

Staatsminister v. Könneritz: Allerdings würde ich eher für die Erhöhung, als für die Herabsetzung der Strafe sein.

Domherr D. Günther: Ich möchte so wenig die Erhöhung, als die Herabsetzung allein beantragen. Es läßt sich der Fall denken, daß die Anwendung solcher Mittel ohne oder wider den Willen der Schwangern erfolgt, dadurch die Abtreibung der Leibesfrucht veranlaßt wird und dennoch ein geringeres Verbrechen vorliegt, als das mit Zuchthausstrafe 1. Grades geahndet werden könnte. Es lassen sich aber auch Fälle denken, wo 6 Jahre Zuchthausstrafe 1. Grades noch zu gering wäre. So würde, um ein Beispiel anzuführen, die Zuchthausstrafe von 4 Jahren zu hart sein, wenn Jemand aus reiner Liebe, um der Schwangern die Schmach der unehelichen Niederkunft zu ersparen, heimlich ein Mittel beibringt, welches die Abtreibung der Leibesfrucht bewirkt. Dagegen läßt sich der Fall denken, wo dasselbe aus Bosheit oder aus eigennütigen Absichten geschieht, und in dieser Hinsicht würden 6 Jahre Zuchthaus gewiß eine zu geringe Strafe sein. Ich würde daher beantragen, in der vorletzten Zeile des 124. Artikels zu setzen: „so ist der Thäter mit Zuchthaus 2. Grades von 2 Jahren bis mit Zuchthausstrafe 1. Grades von 10 Jahren zu belegen.“

Der Antrag findet die ausreichende Unterstützung, und es bemerkt

v. Carlowitz: Ich muß allerdings bekennen, daß ich

mich mit dem Amendement meines geehrten Nachbarn (D. Günther) nicht befreunden kann. Mir scheint, als ob das angeführte Beispiel nicht aufgefaßt werden könne, ohne nicht zu sehr nachtheiligen Inconvenienzen zu führen. Es wurde gesagt, es habe vielleicht der Verbrecher dem Verbrechen aus Liebe zu der verletzten Person sich hingegeben. Deffnet man aber solchen Absichten das Thor bei Anwendung der Strafgesetze, so würde man zu weit gehn. Mit gleichem Rechte könnte man dann deduziren, daß ein Verbrechen, welches Mysticismus oder Fanatismus hervorrief, mit geringerer Strafe zu belegen sei, denn auch hier ist die Absicht eine lobenswerthe. Ich sollte daher glauben; es sei richtiger, das Deputations-Gutachten aufrecht zu erhalten und das Spatium nicht zu weit zu stellen, namentlich das Minimum nicht herabzudrücken.

Darauf geht der Präsident zur Fragstellung über, indem er die Frage stellt: Nimmt die Kammer das Amendement des Domherrn D. Günther an? Sie wird mit 21 gegen 7 Stimmen bejaht, und der Artikel 124. in der Masse einstimmig angenommen.

Hier schließt sich gegen halb 3 Uhr die Sitzung, nachdem der Präsident noch angezeigt hatte, daß v. Miltitz sich für heute wegen dringender Geschäfte entschuldigt habe, und es wird auf kommenden Sonnabend 10 Uhr Morgens die nächste Sitzung zur Fortsetzung des gegenwärtigen Gegenstandes anberaumt.

### Drei und zwanzigste öffentliche Sitzung der I. Kammer, am 7. Januar 1837.

Fortsetzung der besondern Berathung über den Criminalgesetzentwurf (II. Theil, IV. Kapitel: Von den Verbrechen wider das Leben, Art. 125. und 126. V. Kapitel: Von den Verbrechen wider die Gesundheit. Art. 127 — 136).

Die Sitzung beginnt halb 11 Uhr. Anwesend sind 29 Mitglieder. Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen, und nachdem dies bewirkt worden, ward vom Secr. Harß die Fassung der in der letzten Sitzung berathenen Artikel des Criminalgesetzbuchs vorgetragen. Nach einigen durch den Prinz Johann, v. Carlowitz und Bürgermeister Ritterstädt dagegen gemachten Bemerkungen wird die Fassung der fraglichen Artikel genehmigt, und eben so ein vom Königl. Commissair D. Groß beantragter Zusatz der Worte im 118 Artikel „in einem und demselben Augenblick“ von der Kammer genehmigt. Das Protokoll wird hierauf durch D. Crusius und v. Beust mit unterzeichnet.

Präsident: Ehe wir zur Tagesordnung übergehen können, habe ich nur zu erwähnen, daß wegen unvermeidlicher Abhaltung sich für heute Fürst Neuß und Graf Hohenthal haben entschuldigen lassen, eben so v. Thielau und Pflug wegen Unwohlseins.

Referent Prinz Johann begiebt sich hierauf auf die Rednerbühne und trägt den Artikel 125. des Entwurfs des Criminalgesetzes vor: